

EUROHERC INSURANCE PLC | EUROHERC VERSICHERUNG AG



SCHADENSABTEILUNG - CLAIMS UNIT

AT-100-1-0-A0

Empfänger:

BETREFF:

Verkehrsunfall vom 08.06.2018
Schadenersatzanspruch vom 12.06.2018 8/90

ZUSENDUNG: MITTEILUNG ÜBER DEN EINGANG DES
SCHADENERSATZANSPRUCHES

Wien, 20.06.2018

Unsere nummer: .

Zustellung: elektronisch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Schadenersatzanspruches sowie der anliegenden Dokumente¹ und bitten Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass diese bei uns unter folgender Schadennummer geführt wird:

Wir haben den Schadenfall umgehend in Bearbeitung genommen. Nach Erhalt der »Erklärung über den Verlauf der Entstehung des Verkehrsunfalles« von unserem Versicherten (sowie der eventuell erforderlichen Unterlagen von den zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörden oder Einrichtungen) werden wir eine Entscheidung ~~als der verantwortliche Versicherer~~ über das Vorliegen unserer Haftung, sowie über die Schadenshöhe, treffen und Sie darüber schriftlich informieren.

Im Falle, dass uns für die Entscheidung über die Haftung oder für die Schadenshöhe bestimmte Unterlagen bzw. Auskünfte fehlen, können Sie erwarten, dass wir uns direkt an Sie schriftlich wenden werden mit der Anmerkung, dass Sie gemäß § 29 Abs. 2. des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994 (KHVG 1994) verpflichtet sind, nach Möglichkeit, uns das Geforderte zu übermitteln. Verletzung Ihrer Pflichten aus Abs. 2 kann negative Auswirkungen auf die Realisierung Ihrer Rechte auf Erfüllung der Schadenersatzansprüche haben. Deshalb, gemäß Abs. 3 desselben Artikels, machen wir Sie ausdrücklich aufmerksam darauf.

Im Besonderen wollen wir auf Artikel 16 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB 2017), den wir hier zitieren, aufmerksam machen: »Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.«

Die endgültige Entscheidung über Ihren Schadenersatzanspruch treffen wir spätestens innerhalb dreimonatiger Frist von dem Datum der Schadenanmeldung in Form eines »Angebotes« (falls die Haftung oder Schadenhöhe nicht bestritten wird) oder in Form einer »begründeten Antwort« (falls die Versicherungshaftung bestritten wird oder falls die Prüfungen innerhalb dreimonatiger Frist für Haftpflichtfeststellung nicht beendet werden), alles gemäß § 29a KHVG 1994.

Bis zur nächsten schriftlichen Benachrichtigung, bitten wir höflichst um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen,

schaden@euroherc.at